

Gebührentarif für die Liegenschaften der Gemeinde Zuzwil

Vom Gemeinderat genehmigt am 20. Mai 2019.

In Anwendung seit 1. Juni 2019.

Ergänzt durch I. Nachtrag vom 16. September 2019, in Anwendung ab 1. Oktober 2019.

Gebührentarif für die Liegenschaften der Gemeinde Zuzwil

Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 6 des Liegenschaftenreglementes folgenden Gebührentarif:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
 Allgemeines In den Benützungsgebühren sind die Kosten für die Beleuchtung, den normalen Energie- und Wasserverbrauch sowie eine allfällige Benützung der Garderoben, Duschen und WC-Anlagen inbegriffen.

Auswärtige Benutzer zahlen den doppelten Tarif. Für erhöhten Aufwand werden Zuschläge erhoben.

Art. 2
 Kinder- und Jugendvereine Bei einer Benützung der Anlagen durch einheimische Vereine und Organisationen mit überwiegend Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Altersjahr werden für Dauer- und Einzelbelegungen der Halle sowie der Sporthalle keine Benützungsgebühren erhoben. Für anderweitige Infrastruktureinrichtungen wie Office, Mehrzweck- und Gemeindsaal, Konzert- und Bankettbestuhlung, Beamer, Akustikanlage mit Zubehör usw. erfolgt eine Verrechnung gemäss Gebührentarif.

Bei der Benützung durch auswärtige jugendliche Vereine wird der einfache Tarif verrechnet.

II. Gebühren

Art. 3
 Dauerbelegung Für die wiederkehrende Belegung (Dauerbelegung) während maximal eines Schul- bzw. Kalenderjahres werden nachfolgende Gebühren erhoben. Dauert die Nutzung nicht ein volles Jahr, wird pro Rata abgerechnet. Es wird immer ein Block von 90 Minuten berechnet.

a) *Schulanlagen*
 Räume mit schulischer Nutzung Fr. 100.– pro Block und Jahr

b) *Turn- und Sportanlagen*

Innenanlagen

Halle 1	Fr. 200.–	pro Block und Jahr
Sporthalle 2	Fr. 200.–	pro Block und Jahr
Sporthalle 3	Fr. 200.–	pro Block und Jahr
Sporthalle 4	Fr. 200.–	pro Block und Jahr

Aussenanlagen

Grundgebühr Fussballplatz	Fr. 500.–	pro Rasenspielfläche und Jahr
Fussballplatz (Zuzwil oder Züberw.)	Fr. 300.–	pro Block und Saison
Fussballplatz	Fr. 300.–	Meisterschaftsspiele pro Saison / Mannschaft und Rasenspielfläche (Aktive und A-Junioren) pro Jahr
Leichtathletikanlagen	Fr. 100.–	pro Jahr

Die Bocciabahn, der Begegnungsplatz sowie der Pausenplatz können unentgeltlich genutzt werden.

In den Gebühren sind zusätzlich inbegriffen

- technische Einrichtungen, Turngeräte, Geräteräume, Flutlicht
- Aussenanlagen (ausser Rasenspielfläche)
- Benützung der Akustikanlagen
- Erreichbarkeit des Hausdienstes für «Notfälle»

c) Anlagen mit gemischter Nutzung

Gemeindesaal	Fr. 200.–	pro Block und Jahr
Musikraum	Fr. 200.–	pro Block und Jahr
Mehrzwecksaal	Fr. 200.–	pro Block und Jahr
Aula Züberwangen	Fr. 200.–	pro Block und Jahr

Art. 4

Einzelbenützung Für die einmalige Belegung (Einzelbenützung) werden nachfolgende Gebühren erhoben.

a) Schulanlagen

	pauschal pro Tag/Anlass
Werkraum mit Office	Fr. 40.–
Schulküche	Fr. 40.–
übrige Räume (Malkeller, Gruppenzimmer usw.)	Fr. 40.–

b) Turn- und Sportanlagen

1. Turniere und / oder Meisterschaftsspiele sowie Sportlager bis sieben Tage

	pauschal pro Tag/Anlass
<i>Innenanlagen</i>	
Halle 1	Fr. 100.–
Sporthalle (alle drei Hallen)	Fr. 200.–
Dusche mit Garderobe, für Anlässe ausserhalb Sporthalle sowie Aussenanlage (pro Garderobe)	Fr. 30.–

Inbegriffen in der Hallengebühr ist das kleine Office im Foyer der Sporthalle.

Aussenanlagen	pauschal pro Tag/Anlass
Fussballplatz (Zuzwil oder Züberwangen)	Fr. 80.–
Leichtathletikanlagen Zuzwil	Fr. 30.–
Spielwiese Nord Zuzwil	Fr. 30.–

2. Versammlungen, Ausstellungen usw.

	pauschal pro Tag/Anlass
Halle 1 ohne Bühne	Fr. 100.–
Sporthalle (alle drei Hallen)	Fr. 300.–
Konzert- / Bankettbestuhlung (vorhanden 600 Stühle und 80 Tische à 6 Personen)	Fr. 50.–
Bar / Partybetrieb Halle 1	Fr. 50.–
Bar / Partybetrieb Sporthalle	Fr. 150.–

c) Anlagen mit gemischter Nutzung

	pauschal pro Tag/Anlass
Aula Züberwangen	Fr. 30.–
Bühne Halle 1 (mit Einrichtung)	Fr. 30.–
Gemeindesaal	Fr. 30.–
Mehrzwecksaal EG	Fr. 30.–
Musikraum	Fr. 30.–
Office 1 Halle 1	Fr. 50.–
Office 2 Mehrzwecksaal (EG Sporthalle)	Fr. 50.–
Office 2 Mehrzwecksaal mit Kochen (EG Sporthalle)	Fr. 100.–

Unterkunft im Feuerwehrdepot Zuzwil

Grundgebühr	Fr. 50.–	pro Raum (ohne Sanitär)
Erwachsene	Fr. 15.–	pro Nacht
Kinder Jugendliche bis 18 Jahre	Fr. 10.–	pro Nacht

Für auswärtige Benützer wird kein doppelter Tarif in Rechnung gestellt.

d) *Gebührenerlass*

Keine Gebühren werden verrechnet für

- Anlässe der Schule, der Gemeinde, der Korporationen sowie der Jugendmusikschule Wil-Land und für karitative Zwecke
- interne Leiterausbildungen

Die Betriebskommission Liegenschaften kann für weitere Jugendveranstaltungen auf Gesuch die Gebühren ebenfalls erlassen.

e) *Material*

Für die Benützung der elektronischen Geräte in den Turnhallen oder den anderen Räumen werden folgende Gebühren erhoben:

Akustikanlage	Fr. 30.–
Mikrofone (pro Stück)	Fr. 15.–
Beamer	Fr. 30.–

Für auswärtige Benützer wird der doppelte Tarif in Rechnung gestellt.

III. Ergänzende Bestimmungen

Zusatzleistungen	<p>Art. 5 Zusatzleistungen und Spezialleistungen des Hausdienstes gemäss Wunsch der Benutzer werden nach Aufwand zusätzlich verrechnet.</p> <p>Ausserordentlicher Aufwand kann ebenfalls zusätzlich verrechnet werden. Die Entschädigungen des Zusatzpersonals (z.B. Techniker) gelten ebenfalls als Zusatzleistungen.</p> <p>Sind Zwischenreinigungen notwendig, gehen die zusätzlichen Kosten des Hausdienstes zulasten des Benützers. Bei Doppelbelegungen sind diese durch jenen Benutzer, welcher als Zweiter den Benützungsvertrag abgeschlossen hat, zu tragen.</p>				
Entschädigung Hausdienst	<p>Art. 6 Die Übergabe, Instruktion und Rücknahme von Räumen und technischer Infrastruktur erforderliche Präsenz durch den Hausdienst ist in den Gebühren mit pauschal 1,5 Arbeitsstunden inbegriffen.</p> <p>Die darüber hinaus gehende Arbeitszeit wird verrechnet. Die Entschädigung des Hausdienstes wird zusätzlich zu den Benützungsgebühren belastet und beträgt Fr. 45.– pro Stunde. Es wird auf halbe Stunden aufgerundet.</p>				
Abfallentsorgung	<p>Art. 7 In den Gebühren ist die Entsorgung der Abfälle inbegriffen. Allfälliger übermässiger Entsorgungsaufwand wird dem Benutzer in Rechnung gestellt.</p>				
Auflösung des Benützungsvertrages	<p>Art. 8 Bei einem Rücktritt vom Vertrag – mit oder ohne Verschulden des Benützers – werden folgende Kosten verrechnet:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">– bis 30 Tage vor dem Veranstaltungstermin</td> <td style="text-align: right;">gebührenfrei</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">– weniger als 30 Tage vor dem Veranstaltungstermin</td> <td style="text-align: right;">50%</td> </tr> </table>	– bis 30 Tage vor dem Veranstaltungstermin	gebührenfrei	– weniger als 30 Tage vor dem Veranstaltungstermin	50%
– bis 30 Tage vor dem Veranstaltungstermin	gebührenfrei				
– weniger als 30 Tage vor dem Veranstaltungstermin	50%				

IV. Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen	<p>Art. 9 Vor dem Inkrafttreten dieses Gebührentarifs erteilte Bewilligungen für Einzelbenützer werden nach bisherigem Tarif verrechnet.</p> <p>Für vor dem Inkrafttreten dieses Gebührentarifs bestehende Dauerbenützer gilt dieser Gebührentarif nach Ablauf der Bewilligung respektive des Benützungsvertrages.</p>
Aufhebung bisheriger Tarife	<p>Art. 10 Der Tarif in Anwendung seit 1. Januar 2017 wird aufgehoben.</p>

Inkrafttreten Art. 11
 Dieser Gebührentarif tritt ab 1. Juni 2019 in Kraft.

Zuzwil, 16. September 2019

Gemeinde Zuzwil
Gemeinderat

Roland Hardegger
Gemeindepräsident

Sandra Hollenstein
Ratsschreiberin